



Gewässerbestimmungen Rauwiesensee 2017:

1. Der Fischerei-Erlaubnisschein und der gültige Fischereischein sind stets mitzuführen. Das Recht der Fischerei Aufseher auf Kontrolle der genannten Dokumente, sowie der Kontrolle von Fängen, wird anerkannt.
2. Die gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes Baden Württemberg sowie die Landesfischereiverordnung sind einzuhalten
3. Das Fischen ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Nachtschnüre sind verboten. Gefischt werden darf nur mit zwei Handangeln und mit einem Haken. Anfüttern und die Verwendung des lebenden Köderfischs ist verboten.
4. Das Fischen im Naturschutzgebiet ist nur in den angepachteten Teilstück des Rauwiesensee gestattet. Die Fischereigrenze ist durch Hinweistafeln gekennzeichnet. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb des Pachtgebietes ist verboten.
5. Der Inhaber des Fischerei-Erlaubnisscheines haftet für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere bei Beschädigung von Ufer und Uferrandstreifen.
6. Verpächter und Verein haften nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Fischerei und beim Betreten des Ufergeländes entstehen. Mit Unterzeichnung des Fischerei Erlaubnisschein verzichten der Inhaber ausdrücklich auf etwaige Ansprüche
7. Jugendliche, die die Fischereiprüfung noch nicht bestanden haben, dürfen nur in Begleitung eines über 18 Jahre alten Fischereischein- Besitzers angeln
8. Unmittelbar nach der Ankunft am Wasser und vor Auslegen der Angelrute ist das Tagesdatum im Fischerei Erlaubnisschein einzutragen. . Alle angelandeten Fische müssen waidgerecht getötet oder schonend zurückgesetzt werden. Jeder angelandete Fisch ist sofort im Fischerei-Erlaubnisschein einzutragen. Schonend zurückgesetzte Fische sind mit z.g. zu vermerken. Ist kein Fang zu verzeichnen, wird in die Spalte o.F. eingetragen.
9. Die Anerkennung der oben erwähnten Regelungen und Bestimmungen müssen auf dem Fischerei-Erlaubnisschein durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden. Der Fischerei-Erlaubnisschein ist ohne Unterschrift ungültig.
10. Der Fischerei-Erlaubnisschein wird bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Bestimmungen eingezogen. Das Entgelt wird nicht zurück bezahlt. Missbrauch liegt dann vor, wenn die Fischerei gewerbsmäßig betrieben wird, oder wenn der Fischerei-Erlaubnisschein an Dritte weitergegeben wird.
11. Die Zufahrt mit dem PKW darf nur über den umseitig beschriebenen Seeweg von Weiler oder Steinsfurt aus erfolgen. Der PKW ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu parken. Die Rote Karte des Fischereiausübungsberechtigten muss gut sichtbar auf der Frontablage des Pkw's hinterlegt werden. Der Staudamm darf nicht befahren werden.
12. Für Siganlkrebse und Schwarzmeergrundel besteht eine Anladepflicht
13. Diese Bestimmungen sind strikt einzuhalten